

— in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind jene, die bereits in der Rechtssache T-438/12, Global Steel Wire/Kommission, geltend gemacht wurden.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission

(Rechtssache T-440/12)

(2012/C 373/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Moreda-Riviere Trefilerías, SA (Gijón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin P. Herrero Prieto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— der Kommission gemäß Art. 24 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 64 § 3 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts aufzugeben, die Unterlagen, Berechnungen und die übrigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten vorzulegen, auf deren Grundlage sie den Anträgen auf Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit von Proderac, CB, ITAS, OriMartin und Siderúrgica Latina Martin und/oder auf Ermäßigung des Betrags der Geldbuße von ArcelorMittal stattgegeben hat;

— in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind jene, die bereits in der Rechtssache T-438/12, Global Steel Wire/Kommission, geltend gemacht wurden.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Trenzas y Cables de Acero/Kommission

(Rechtssache T-441/12)

(2012/C 373/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Trenzas y Cables de Acero PSC, SL (Santander, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin P. Herrero Prieto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— der Kommission gemäß Art. 24 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 64 § 3 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts aufzugeben, die Unterlagen, Berechnungen und die übrigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten vorzulegen, auf deren Grundlage sie den Anträgen auf Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit von Proderac, CB, ITAS, OriMartin und Siderúrgica Latina Martin und/oder auf Ermäßigung des Betrags der Geldbuße von ArcelorMittal stattgegeben hat;

— in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind jene, die bereits in der Rechtssache T-438/12, Global Steel Wire/Kommission, geltend gemacht wurden.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2012 — Drex Technologies/Rat

(Rechtssache T-446/12)

(2012/C 373/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Drex Technologies SA (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— demgemäß

— den Durchführungsbeschluss 2012/424/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und dessen Berichtigung vom 9. August 2012 für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;

— die Verordnung (EU) Nr. 673/2012 des Rates vom 23. Juli 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und deren Berichtigung vom 9. August 2012 für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

Beschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2012 — Preparados Alimenticios del Sur/Kommission

(Rechtssache T-402/11) ⁽¹⁾

(2012/C 373/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2012 — Meyr-Melnhof Karton/HABM — Stora Enso (SILVAWHITE)

(Rechtssache T-617/11) ⁽¹⁾

(2012/C 373/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2012 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-96/12) ⁽¹⁾

(2012/C 373/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2012 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-105/12) ⁽¹⁾

(2012/C 373/25)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 5.5.2012.

Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2012 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-260/12) ⁽¹⁾

(2012/C 373/26)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 250 vom 18.8.2012.